

Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

### **Ortsbeirat Ravensberg / Brunswik / Düsternbrook**

#### 1. Olshausenstraße zwischen Westring und Hansastrasse

Eine Bürgerin moniert, dass in der Olshausenstraße zwischen Westring und Hansastrasse entlang des Gebäudes Westring 400 in Fahrtrichtung Hansastrasse widerrechtlich auf dem Gehweg geparkt werde. Die parkenden Fahrzeuge würden die Sicht beim Ausfahren von den Parkplätzen einschränken.

Das Parken auf dem Gehweg ist hier nicht durch Beschilderung angeordnet, sodass das Parken verbotswidrig erfolgt. Insofern handelt es sich ausschließlich um ein Problem der Verkehrsüberwachung. Die dafür zuständige Verkehrsüberwachung ist informiert und wird sich der Angelegenheit im Rahmen der personellen Möglichkeiten annehmen.

#### 2. Im Brauereiviertel

Über den Ortsbeirat (Protokollauszug der 341. Sitzung am 14.11.2018, Punkt 6b) schilderte eine Bürgerin, dass das Parkverhalten im Brauereiviertel nach ihrer Wahrnehmung immer problematischer werde. Dort komme es immer häufiger vor, dass Anwohnerparkplätze und Behindertenparkplätze zugeparkt werden. Des Weiteren werde die Einfahrt zur Tiefgarage blockiert. Die Bürgerin regt an, durch eine entsprechende Beschilderung dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge erst gar nicht in die Sackgasse hineinfahren.

Bei der Straße „Im Brauereiviertel“ handelt es sich um eine öffentliche Straße. Die Ausweisung öffentlichen Verkehrsraumes nur zum Parken für die Anlieger ist nicht möglich. Die Flächen unterliegen dem Gemeingebrauch. Gemeingebrauch ist das Recht einer Vielzahl von Menschen zur Benutzung solcher Sachen, die der Nutzung durch die Öffentlichkeit dienen. Der Gemeingebrauch steht hier im Gegensatz zu dem Besitzrecht oder Eigentumsrecht. Das hat vor allem zur Folge, dass der zum Gemeingebrauch Berechtigte keinen anderen von der Nutzung ausschließen kann, der ebenfalls zum Gemeingebrauch berechtigt ist.

An der Einmündung zur Straße „Im Brauereiviertel“ ist beidseitig ein Verkehrszeichen 357-50 (Für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgasse) aufgestellt. Die Sichtverhältnisse auf die Beschilderung sind gut. Aufgrund der Nähe zur Holtenauer Straße herrscht hier großer Parkplatzsuchverkehr, welcher durch eine Beschilderung nicht eingeschränkt werden kann.

Die Zufahrt zur Tiefgarage ist deutlich zu erkennen. Der § 12 der Straßenverkehrsordnung regelt das Halten und Parken auf öffentlichen Straßen und Flächen. Gemäß § 12 Absatz 3 Punkt 3 Straßenverkehrsordnung ist das Parken unter anderem unzulässig vor Grundstückseinfahrten und Grundstücksausfahrten. Insofern handelt es sich ausschließlich um ein Problem der Verkehrsüberwachung. Die dafür zuständige Verkehrsüberwachung ist informiert und wird sich der Angelegenheit im Rahmen der personellen Möglichkeiten annehmen.

## Ortsbeirat Wik

### 3. Projensdorfer Straße zwischen Westring und Paul-Fuß-Straße

Die Verkehrsüberwachung teilt mit, dass im genannten Abschnitt das Parken senkrecht zur Fahrbahn angeordnet sei. Zudem ist eine Begrenzungslinie gezogen. Fahrzeuge werden in Höhe der Baumnasen in Längsrichtung geparkt. Die Begrenzungslinie werde als Seitenstreifen angesehen. Die Verkehrsüberwachung bittet um Einschätzung der Situation.

In der Projensdorfer Straße zwischen Westring und Paul-Fuß-Straße ist das Parken mit dem Verkehrszeichen 315-86 / -87 / -88 angeordnet. Das bedeutet, dass das Parken auf dem Gehweg nur senkrecht zur Fahrbahn (ganz quer zur Fahrtrichtung) erlaubt ist.

Die Verkehrsschauteilnehmer sind zum Ergebnis gekommen, dass das Parken in Längsrichtung vor den Baumnasen verbotswidrig erfolgt und mithin von der Verkehrsüberwachung zu ahnden ist.

### 4. Im Anscharpark

Über den Ortsbeirat (Protokollauszug der 326. Sitzung am 9. Januar 2019, Punkt 6.2) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Verkehrsteilnehmer sich nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeit halten. Die Straße „Im Anscharpark“ sei als verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert. Die Einfahrt in die Straße erfolge durch ein relativ enges Tor, folglich konzentriere sich der/die Fahrer/in darauf, ohne Schrammen durch die Durchfahrt zu kommen und nicht auf das sehr hoch auf der Beifahrerseite angebrachte Schild. Das Schild sollte auf jeden Fall niedriger und auf der linken Seite hängen. Zudem wäre es hilfreich, wenn ein weiteres Hinweisschild an der nächsten Straßenlaterne links in Sichthöhe angebracht würde.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich die Situation angeschaut. Die Notwendigkeit, dass Verkehrszeichen auf der linken Seite anzubringen, wird von den Teilnehmern nicht gesehen. Gemäß § 39 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung stehen Schilder regelmäßig rechts. Die Beschilderung muss auf einer Höhe von mindestens 2,20 Metern (Unterkante) angebracht werden. Hier wurde die Beschilderung deutlich höher angebracht und ist daher weiter nach unten zu versetzen.

In Bezug auf den Wunsch, dass ein weiteres Hinweisschild an der nächsten Straßenlaterne angebracht werde, ist folgendes anzumerken. In Anbetracht des oft zitierten „Schilderwaldes“, sind die Straßenverkehrsbehörden seit 1998 durch die Regelungen der Straßenverkehrsordnung verstärkt angehalten, bei der Anordnung von Verkehrszeichen sehr restriktiv zu verfahren. In den §§ 39 Absatz 1 und 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung wird festgelegt, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen von der Straßenverkehrsbehörde nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die Verwaltungsvorschrift zu den §§ 39 und 43 Straßenverkehrsordnung konkretisiert diese Grundsätze. Danach sollen die behördlichen Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs durch Verkehrszeichen die allgemeinen Verkehrsvorschriften lediglich sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Die Straße „Im Anscharpark“ wird überwiegend von Anwohnern befahren. Die Notwendigkeit, ein weiteres Hinweisschild anzuordnen, wird daher von Seiten der Straßenverkehrsbehörde nicht gesehen.

### Ortsbeirat Holtenau

#### 5. Johann-Sump-Straße 10, 10a und 12

Die Anwohner bitten darum, zum Beispiel Markierungen oder andere Maßnahmen im Bereich der Ausfahrten vorzunehmen, die ein Parken in diesem Bereich untersagen oder nicht möglich machen. Bis vor etwa fünfzehn Jahren sei die Johann-Sump-Straße im Bereich der Häuser ausschließlich ein Gehweg und Radweg mit entsprechender Ausschilderung gewesen. Es gab keine Probleme die Grundstücke zu erreichen beziehungsweise die Grundstücke mit dem Auto zu befahren. Eines Tages war die Beschilderung als Gehweg und Radweg beidseitig verschwunden. Mehr und mehr wurde die Johann-Sump-Straße zum allgemeinen Parkplatz. Leider werde regelmäßig auch genau im Bereich der Einfahrten und Ausfahrten zu den Grundstücken geparkt. Um die Situation zu verbessern, worden seitens der Anwohner die Ausfahrten schon schräg versetzt.

Der § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt das Halten und Parken auf öffentlichen Straßen und Flächen. Gemäß § 12 Absatz 3 Punkt 3 Straßenverkehrsordnung ist das Parken unzulässig vor Grundstückseinfahrten und Grundstücksausfahrten auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, und gemäß § 12 Absatz 3 Punkt 5 Straßenverkehrsordnung ist vor Bordsteinabsenkungen das Parken verboten.

Die Fahrbahn der Johann-Sump-Straße hat eine Breite von fünf Metern bis circa 5,50 Metern. In der Straße besteht mithin kein generelles, gesetzliches Haltverbot. Vielmehr kann je nach Fahrzeuggröße und individuellem Parkverhalten einseitig geparkt werden, sofern zum gegenüberliegenden Bordstein eine Restbreite von drei Metern erhalten bleibt. Wird dies jedoch nicht eingehalten, liegt automatisch ein Verstoß im Sinne des § 12 Absatz 1, Nummer 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) vor. Danach ist unter anderem das Halten an engen Straßenstellen verboten.

Sollte auf der gegenüberliegenden Seite so geparkt werden, dass die Zufahrt auch unter Beachtung der oben genannten obliegenden Verhaltensregeln tatsächlich nicht nutzbar ist, liegt ein Verstoß gegen das gesetzliche Haltverbot nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsordnung vor. Die Notwendigkeit eines Haltverbots wird von Seiten der Verkehrsschauteilnehmer nicht gesehen, da bereits die gesetzlichen Vorgaben das Parken in diesem Bereich klar regeln.

#### 6. Kastanienallee Ecke Kanalstraße

Es wurde mitgeteilt, dass in der Kastanienallee in den Kurven vor der Einmündung in die Kanalstraße vermehrt geparkt werde. Das hätte zur Folge, dass in den Gegenverkehr auch in der Kurve gefahren werden müsse, um die parkenden Fahrzeuge zu passieren.

In der Kastanienallee gilt eine Höchstgeschwindigkeit von dreißig km/h. Die Kastanienallee hat im erwähnten Bereich eine Breite von circa sieben Metern. Haltverbote sind in diesem Bereich nicht angeordnet, sodass hier legal geparkt werden kann. Die Verkehrsschauteilnehmer sind zu dem Ergebnis

gekommen, dass die Befürchtungen, die Situation sei gefährlich, unbegründet sind. Die betreffende Verkehrssituation ist seit Jahren gegeben. Ein Unfallgeschehen ist dort nicht bekannt. Unter Beachtung der Grundregel nach § 1 der Straßenverkehrsordnung, wonach die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert, sind an der betreffenden Stelle keine gefährlichen Situationen zu erwarten.

#### 7. Kanalstraße gegenüber Haus Nummer 16 (Anlegestelle Fähre)

Über den Ortsbeirat (Protokollauszug der Sitzung am 4. September 2018, Punkt 13d) wird moniert, dass Radfahrer den südlichen Gehweg der Kanalstraße nutzen. Es wird angeregt, den Gehweg dort, wo die Radfahrer von der Kanalfähre in den Stadtteil fahren, deutlich auszuweisen.

Die Wegeverbindung in östliche Richtung von der Fähre kommend ist behindertengerecht mit einer geringeren Steigung gestaltet. Hier ist nicht gewollt, dass diese Verbindung als Abkürzung für Radfahrer genutzt wird. Die Wegeverbindung ist daher bereits mit einem Verkehrszeichen 239 (Gehweg) ausgewiesen, welches auch deutlich zu erkennen ist. Mit Mitteln der Straßenverkehrsordnung kann die Nutzung der Radfahrer nicht verhindert werden.

### Ortsbeirat Pries / Friedrichsort

#### 8. Monsberg

Die Verkehrsüberwachung hat mitgeteilt, dass sie sich aufgrund einer Bürgerbeschwerde die Parksituation im Monsberg angeschaut haben. Es sei das Problem, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel den Müll nicht abholen könne, weil Fahrzeuge so am rechten Fahrbahnrand parken, dass die Restbreite von drei Metern nicht mehr gegeben sei. Fraglich ist, ob befristete Haltverbote an Abholtagen eingerichtet werden könnten?

Im Monsberg beträgt die Fahrbahnbreite circa 4,95 Meter. Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gilt im Monsberg ein gesetzliches Haltverbot für normalbreite Personenkraftwagen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 Straßenverkehrsordnung. Danach ist das Halten an engen Straßenstellen unzulässig. Eng ist nach hiesiger Rechtsprechung eine Straße dann, wenn keine drei Meter Restfahrbahnbreite verbleiben.

Sehr schmale Personenkraftwagen oder Motorräder können durchaus am Fahrbahnrand abgestellt werden. Aus diesem Grund wäre eine Aufstellung eines Verkehrszeichens 283 (Haltverbot) mangels weiterer verkehrsrechtlicher Begründung nicht zulässig. Das Aufstellen von befristeten Haltverboten würde dem Verkehrsteilnehmer suggerieren, dass das Parken ansonsten ohne Einschränkung erlaubt ist.

#### 9. Skagerrakufer

Eine Anwohnerin teilte mit, dass die Parksituation im Skagerrakufer schwierig sei. Ein Rettungswagen konnte nicht durchkommen. Zudem konnte der Müll zwei bis drei Mal nicht abgeholt werden, da die Müllfahrzeuge nicht durchgekommen seien.

Im Skagerrakufer wird von der Falklandstraße kommend auf der rechten Seite auf dem Seitenstreifen geparkt. Auf der anderen Straßenseite wird am Fahrbahnrand geparkt. Die Fahrbahn hat eine Breite von circa 5,20 Meter. Wenn die Fahrzeuge mithin ordnungsgemäß am Fahrbahnrand abgestellt werden, kann die Straße „Skagerrakufer“ problemlos durchfahren werden. Sofern beim Parken keine drei Meter Restdurchfahrtsbreite verbleiben, handelt es sich um Parkverstöße, die geahndet werden können. Im Rahmen der Verkehrsschau sind keine Probleme erkennbar gewesen.

#### 10. Friedrichsorter Straße zwischen Zum Dänischen Wohld und Lenschstraße

Die Verkehrsüberwachung teilt mit, dass es in der Friedrichsorter Straße Unruhen und Unstimmigkeiten gebe. Das Verkehrszeichen 290.2 (Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone) fehle augenscheinlich. Anwohner und Besucher würden das Verkehrszeichen im Bereich der Lenschstraße nicht wahrnehmen. Es schein verwirrend durch das vorhandene Verbot der Einfahrt vom „Zum Dänischen Wohld“ kommend. Es werde um Überprüfung der Beschilderung gebeten.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde festgestellt, dass der Beginn der eingeschränkten Haltverbotszone deutlich ausgeschildert ist. In der Friedrichsorter Straße von der Lenschstraße kommend fehlt jedoch vor der Einmündung zur Straße „Zum Dänischen Wohld“ die Beschilderung, welche das Ende der eingeschränkten Haltverbotszone (Verkehrszeichen 290.2) anzeigt.

Des Weiteren sind in der Fahrbahn der Friedrichsorter Straße in Höhe der Lenschstraße Markierungsnägel aufgebracht. Diese Markierungsnägel suggerieren dem Verkehrsteilnehmer, dass hier eine abknickende Vorfahrt besteht. Tatsächlich gilt hier jedoch Rechts vor Links. Nach Ansicht der Verkehrsschauteilnehmer sind die Markierungsnägel daher zu entfernen.

#### 11. Klaus-Groth-Straße

Ein Anwohner teilt mit, dass auf der gegenüberliegenden Seite der Grundstückszufahrt, welche sich in der Klaus-Groth-Straße befindet, immer wieder geparkt werde. Selbst mit einem normalen Personenkraftwagen käme man in solchen Fällen nur vom Grundstück herunter, wenn man über den Bürgersteig und somit von dem hohen Kantstein herunterfahre. Es werde darum gebeten, das ausgeschilderte Haltverbot (Verkehrszeichen 238), welches im Einmündungsbereich der Klaus-Groth-Straße auf der rechten Seite von der Friedrichsorter Straße kommend ausgeschildert wurde, auszuweiten.

Der § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt das Halten und Parken auf öffentlichen Straßen und Flächen. Gem. § 12 Absatz 3 Punkt 3 Straßenverkehrsordnung ist das Parken unzulässig vor Grundstückseinfahrten und Grundstücksausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, und gem. § 12 Absatz 3 Punkt 5 Straßenverkehrsordnung ist vor Bordsteinabsenkungen das Parken verboten.

Die Zufahrt ist deutlich zu erkennen. Die Fahrbahn hat eine Breite von circa 4,50 bis 4,70 Metern. Als schmal im Sinne der vorgenannten Vorschrift wird eine Straße angesehen, wenn für einen objektiv denkenden und durchschnittliche Maßstäbe anlegenden Kraftfahrer der nach dem Parken verbleibende Straßenteil nicht mehr ausreichend erscheint, um einen Personenkraftwagen bis zu einer üblichen Größe ein Einfahren und Ausfahren ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass aufgrund der baulichen Gegebenheiten hier bereits ein gesetzliches Haltverbot herrscht. Es bestehen keine besonderen Umstände, die abweichend von den oben genannten Grundsätzen eine ausnahmsweise Aufstellung von Haltverbotszeichen rechtfertigen würden.

#### 12. Fritz-Reuter-Straße in Höhe Haus Nummer 97

Ein Anwohner moniert, dass das Abstellen von Fahrzeugen entlang der Häuserreihe gegenüber des Wasserwerkes den Straßenverkehr massiv erschwere. Die Einfahrt und Ausfahrt sei nicht einsehbar. Ein Bediensteter der naheliegenden Polizeiwache stelle seit Monaten seinen Volkswagen Crafter auf dem rechten Fahrbahnstreifen ab. Das Fahrzeug sei circa sieben Meter lang. Der Bereich des nicht abgesengten Bordsteins betrage elf Meter. Der bezeichnete Kollege verweise die Nachbarschaft bei der Bitte um Verwendung eines Parkplatzes oder anderen für den Straßenverkehr einsehbaren Raum auf seine Rechte und darauf, dass die Landeshauptstadt Kiel dies gestatte. Früher habe es mal ein Haltverbot in diesem Bereich der Straße gegeben. Es werde um die Einrichtung eines absoluten Haltverbots gebeten, sodass auch der Rückstau bis in den Kreuzungsbereich ausbleibe.

In der Fritz-Reuter-Straße zwischen Zum Dänischen Wohld und Redinskamp darf in Fahrtrichtung Redinskamp im Rahmen der gesetzlichen Regelungen am Fahrbahnrand geparkt werden. Die Fahrbahn hat eine Breite von circa sechs Meter bis 6,30 Meter. Entlang der Straße führt ein circa zwei Meter breiter Gehweg und ein circa ein Meter breiter baulicher Radweg.

Fahrzeuge, die neben der Grundstückszufahrt beziehungsweise Grundstücksausfahrt parken, beeinträchtigen zwar die Sichtverhältnisse, jedoch handelt es sich um eine an vielen vergleichbaren Stellen im gesamten Stadtgebiet anzutreffende Situation. Bei Beachtung der im Straßenverkehr allgemein und insbesondere beim Einfahren in eine Straße erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt ist mit keinen Problemen zu rechnen. Auch vor diesem Hintergrund bestehen keine besonderen Umstände, die eine Haltverbotsregelung im Sinne von § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung zwingend notwendig machen würden. Der Kreuzungsbereich ist circa sechzig Meter entfernt. Die Verkehrsschauteilnehmer gehen nicht davon aus, dass es dauerhaft zu etwaigen Staus komme, die die Einrichtung eines Haltverbots begründen, um den Verkehrsfluss im Kreuzungsbereich zu gewährleisten.

#### 13. Wilhelm-Lobsien-Weg

Die Firma Remondis moniert, dass es in den letzten Monaten vermehrt zu Problemen bei der Müllentsorgung beim Durchfahren des Wilhelm-Lobsien-Weges im Kurvenbereich der Häuser 7 bis 11 gekommen sei. Es werde um Einrichtung eines Haltverbotes gebeten.

Auf Anfrage teilte der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel mit, dass sie ähnliche Probleme haben.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurden sich die örtlichen Gegebenheiten angeschaut. Die Fahrbahn hat im Bereich der Häuser sieben bis elf bei Einfahrt beziehungsweise Ausfahrt aus dem Kurvenbereich eine Breite von circa 5,10 Meter beziehungsweise 5,50 Meter. Es wird jedoch am Fahrbahnrand geparkt, so dass sich die zur Verfügung stehende Breite der Fahrbahn entsprechend minimiert. Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass bei entsprechendem Parkverhalten eine Durchfahrt für

Lastkraftwagen (Müllfahrzeuge) nicht (nur eingeschränkt) möglich ist. Dieses wäre auch im Brandfall für die Feuerwehr nicht möglich.

Aus diesem Grund wurde von Seiten des Tiefbauamtes eine Schleppkurvenberechnung vorgenommen.



Diese hat ergeben, dass im Kurvenbereich vor den Häusern sieben bis elf ein Haltverbot eingerichtet werden muss, um eine Durchfahrt für Lastkraftwagen gewährleisten zu können.

#### 14. Dorf 21a / b

Ein Anwohner bittet darum, dass die Sackgasse der Straße „Dorf“ zu den Häusern 21a und b entsprechend beschildert wird. Es handele sich hier um eine Sackgasse, in der man sehr schwer wenden könne. In letzter Zeit seien häufig Sprinter, Kleinlaster in den Weg gefahren und haben jetzt schon ein zweites Mal die Dachrinne und den Zaun der Nachbarn beim Wenden beschädigt.

Im Rahmen der Verkehrsschau konnte festgestellt werden, dass der Verbindungsweg zu den Häusern 21a und b nicht als Sackgasse wahrgenommen werden kann. Zudem ist das Wenden tatsächlich schwierig. In diesem Zusammenhang wurde sich zugleich der parallel verlaufende Verbindungsweg zu den Häusern 23 bis 26 angeschaut. Hier konnte eine ähnliche Problematik festgestellt werden. Ein Wendehammer ist jeweils nicht vorhanden. Bei den Sackgassen handelt es sich um für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgassen. Eine entsprechende Beschilderung ist zu Beginn des jeweiligen Verbindungsweges vorzunehmen.

#### Ortsbeirat Schilksee

##### 15. Schilkseer Straße zwischen Koppelberg und Fördestraße

Über den Ortsbeirat (Protokollauszug der 542. Sitzung am 12. Dezember 2018, Punkt 5d) wird mitgeteilt, dass nach den Bauarbeiten in der Fördestraße in der Einmündung der Schilkseer Straße von der Fördestraße kommend in Fahrtrichtung Koppelberg ein Schild „Zufahrt nur für Anlieger“ fehle. Derzeit würden die Verkehrsteilnehmer den Abschnitt der Schilkseer Straße als Abkürzung nutzen.

Die Prüfung der vorhandenen Beschilderung hat ergeben, dass in der Fördestraße kurz vor der Einmündung zur Schilkseer Straße aus beiden Richtungen Verkehrszeichen 214 (Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus oder rechts) beziehungsweise 214-10 (Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus oder links) plus jeweils Zusatzzeichen 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) ausgeschildert sind. Das bedeutet, dass in die Schilkseer Straße zwischen Koppelberg und Fördestraße nur landwirtschaftlicher Verkehr einfahren darf.

In der Schilkseer Straße vom Seekamper Weg kommend vor der Fördestraße ist eine derartige Beschilderung jedoch nicht vorhanden. Hier muss ein Verkehrszeichen 214-30 (Vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts oder links) plus Zusatzzeichen 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) aufgestellt werden.

Die Schilkseer Straße zwischen Koppelberg und Fördestraße ist zudem vom Koppelberg kommend als gemeinsamer Gehweg und Radweg (Verkehrszeichen 240) ausgeschildert. In der Einmündung von der Fördestraße kommend fehlt eine entsprechende Beschilderung. Hier muss zudem das Zusatzzeichen 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) angeordnet werden.

### **Ortsbeirat Steenbek-Projensdorf**

#### **16. Steenbeker Weg zwischen Eckernförder Straße und Zufahrt Holstein Gelände**

Ein Bürger teilt mit, dass...

- a) auf dem Steenbeker Weg ab der Bauhaus-Zufahrt (Haus 215) in östlicher Richtung ein linkseitiger verpflichtender Radweg sei. Bei Ankunft am Olof-Palme-Damm (Abfahrt) fehle eine sichtbare Beschilderung, die das Weiterfahren auf dem linksseitigen Radweg erlaube/gebiete. An der nächsten Kreuzung zum Olof-Palme-Damm (Zufahrt) fehle wieder ein Schild, welches erlaubt/gebietet linksseitig auf dem Radweg zu fahren. Erst bei der Zufahrt zum KSV komme das Schild „Radfahrer frei“, welches das Fahren auf dem Radweg linksseitig erlaube. Es werde darum gebeten, jeweils ein Verkehrszeichen 241 auszuschildern. Zudem könne ein Zusatzzeichen 1000-31 (Beide Richtungen, zwei gegengerichtete senkrechte Pfeile) angebracht werden.
- b) auf dem Steenbeker Weg ab KSV-Zufahrt in westlicher Richtung der Radweg verpflichtend sei. An der Kreuzung zum Olof-Palme-Damm (Zufahrt) stehe jedoch kein entsprechendes Schild. Es stelle sich die Frage, ob ab diesem Standort wieder die Straße benutzt werden dürfe? An der Kreuzung zum Olof-Palme-Damm (Abfahrt) fehle ebenfalls ein entsprechendes Schild.

Würde man auf der Straße weiterfahren, weil man es ja annehme, es zu dürfen, hängt neben der Ampel unerwartet ein Schild, welches vorschreibt, den Radweg zu benutzen. Man müsse sehr langsam fahren, um dieses wahrzunehmen. Dann sei man dafür unnötig auf die Straße gefahren, was ja gerade durch die Radwegbenutzungspflicht vermieden werden sollte.



- c) Ferner fehle bei der von Norden kommenden Abfahrt vom Olof-Palme-Damm auf den Steenbeker Weg das Zusatzzeichen 1000-32 (Radverkehr kreuzt von links und rechts). Das Zusatzzeichen müsse beidseitig oberhalb der Verkehrszeichen 205 nachgerüstet werden.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich die vorhandene Beschilderung im Steenbeker Weg zwischen der Zufahrt zum Holstein Trainingsgelände und der Eckernförder Straße angeschaut. Die Verkehrsschauteilnehmer haben festgestellt, dass die Beschilderung in Höhe der etwaigen Zufahrten vollständig ist. Für Radfahrer, die auf dem Radweg unterwegs sind, gilt die zuletzt angeordnete Beschilderung so lange bis keine anderslautende Regelung getroffen wird. Im Bereich der Auffahrt beziehungsweise Abfahrt B76 können keine Radfahrer auf den Radweg treffen, sodass eine weitere Beschilderung nicht notwendig ist.

Bei der Abfahrt vom Norden kommend fehlt beidseitig oberhalb des Verkehrszeichen 205 vor der Einmündung zum Steenbeker Weg das Zusatzzeichen 1000-32 (Radverkehr kreuzt von links und rechts). Diese Beschilderung zu ergänzen.

### **Ortsbeirat Suchsdorf**

#### **17. Schneiderkamp / Ecke Weißdornweg**

Ein Anwohner teilt mit, dass sich die Parksituation im Schneiderkamp in Kiel Suchsdorf / Ecke Weißdornweg dramatisch verschärft habe. Täglich werde direkt vor und hinter der Abzweigung in den Weißdornweg geparkt. Oft handele es sich dabei auch um gewerbliche Kleinlaster beziehungsweise Transporter, die zum Teil den ganzen Tag / das ganze Wochenende nicht bewegt werden. Aus dem Weißdornweg in Richtung Schneiderkamp kommend sei man gezwungen, nach rechts "blind" in den Gegenverkehr abzubiegen. Vom Schneiderkamp (beide Richtungen) kommend sei es nicht möglich, den Weißdornweg einzusehen.

Es sei dort in der jüngsten Vergangenheit schon zu Unfällen und jeder Menge brenzlichen Situationen gekommen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich auch für Radfahrende, insbesondere Kinder/Jugendliche.

Die Verkehrsschauteilnehmer sehen keine Begründung für die Anordnung eines Haltverbotes. Gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 1 Straßenverkehrsordnung ist Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je fünf Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Weitere Regelungen im Wege einer Beschilderung sind aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer nicht erforderlich. Auch im Hinblick auf die Vielzahl vergleichbarer Straßen im Stadtgebiet, sind verkehrsrechtliche Maßnahmen im Schneiderkamp aufgrund der gesamten baulichen und verkehrlichen Gegebenheiten nicht zwingend erforderlich und damit nach der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig.

Insofern handelt es sich ausschließlich um ein Problem der Verkehrsüberwachung. Die dafür zuständige Verkehrsüberwachung ist informiert und wird sich der Angelegenheit im Rahmen der personellen Möglichkeiten annehmen.

## 18. Tönniesstraße

Bei der Verkehrsüberwachung wurde von Anwohnern angefragt, ob die Verkehrsüberwachung in der Tönniesstraße tätig werden könne und bittet um Abstimmung zu den örtlichen Gegebenheiten.

Bei der Tönniesstraße handelt es sich um eine etwa hundert Meter lange Sackgasse mit einem anschließenden Wendehammer. Dieser Straßenzug weist eine niveaugleiche Pflasterung auf. Auf der Seite mit den ungeraden Hausnummern wird durch einen grauen Läufer in der ansonsten roten Pflasterung ein Randstreifen optisch abgesetzt.

Hinsichtlich des abgesetzten Streifens ist festzustellen, dass es sich nicht um einen Gehweg handelt. Ein Gehweg liegt nur dann vor, wenn dieser erkennbar, also zum Beispiel durch Bordstein, Verkehrszeichen, et cetera den Fußgängern vorbehalten ist. Dieses ist nicht der Fall.

Insofern kann diese Fläche eher als Seitenstreifen, welcher auch zum Parken genutzt werden kann, angesehen werden.

In der Tönniesstraße kann mithin unter Beachtung der Regelungen des § 12 Straßenverkehrsordnung geparkt werden.